

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ritze
beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am.....18.11.99..... gemäß
§ 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5.September 1972 (ABL 1981,Heft 7/8) und
§....6.....der Friedhofsordnung vom18.11.99.....

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen(Einzel-, Doppel-oder Familiengrabstellen)

| | | |
|---|------------------|----|
| a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit....30.....Jahre) | ...300,00 | DM |
| je Doppelwahlgrabstelle (Nutzungszeit.....30.....Jahre) | ...600,00..... | DM |
| b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit....30.....Jahre) |150,00..... | DM |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle100,00.....DM

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

- | | |
|---|-------------------|
| 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Einzelwahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) |10,00.....DM |
| 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Doppelwahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) |20,00.....DM |
| 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstelle |5,00.....DM |
| 6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren | |

a) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene oder Nichtortsansässige können bis maximal 50% der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von.....10,00.....DM je Grab und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am .01.03....des Jahres fällig.

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Überlassung einer Friedhofsordnung |3,00.....DM |
| 2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung |2,50.....DM |
| 3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung |10,00.....DM |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Groß Chüden.
3. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

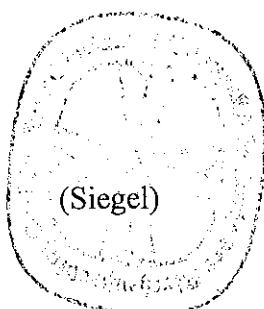
.....*M. Yab...*.....
(Mitglied)



.....*Silga Grothe*.....
(Mitglied)

.....*H. Schum / 2 / Pbm*.....
(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg:



Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses
vom *18.11.99* ...
Tages *27.09.00*
Evg. Konsistorium in Magdeburg
L. S. *Ed. G.H.*